



Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Schwäbisch Hall

Öffentliche Bekanntmachung zur Feststellung der Unterschreitung des Inzidenzwertes von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner an fünf Tagen in Folge und des damit verbundenen Eintritts der Inzidenzstufe 2

Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Schwäbisch Hall trifft nach den §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3, 22, 23 Abs. 1 S. 2 CoronaVO im Landkreis Schwäbisch Hall folgende

Feststellung:

1. Es wird gemäß den §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3, 22, 23 Abs. 1 S. 2 CoronaVO festgestellt, dass eine seit fünf Tagen in Folge bestehende Sieben-Tages-Inzidenz von weniger als 35 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner im Landkreis Schwäbisch Hall besteht.

2. Damit gelten gemäß § 1 Abs. 3 in Verbindung mit § 22 CoronaVO ab Montag, den 28. Juni 2021 die vorgesehenen Erleichterungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 CoronaVO „Inzidenzstufe 2“.

Hinweise:

Bestimmte Schutzmaßnahmen zur Verhinderungen der Verbreitung der Coronavirus-2019-Krankheit der Landescoronaverordnung sind an die Entwicklung des Infektionsgeschehens im jeweiligen Stadt- oder Landkreis gekoppelt.

Der Landesverordnungsgeber hat die CoronaVO zuletzt umfassend überarbeitet. Der Großteil der überarbeiteten Fassung wird am 28. Juni 2021 in Kraft treten. Wie bereits in der vorherigen Fassung werden bei der Unterschreitung gewisser Schwellenwerte gelockerte Maßnahmen angeordnet, welche bei einer Unterschreitung der Schwellenwerte fünf Tagen in Folge am nächsten Tag in Kraft treten.

Für Stadt- und Landkreise, die bereits vor dem Inkrafttreten der Neufassung unter bestimmten Inzidenzwerten lagen enthält § 22 CoronaVO eine Übergangsregelung.

Maßgeblich für die Bestimmung der Sieben-Tage-Inzidenz sind die Werte der vom Landesgesundheitsamt veröffentlichten 7-Tage-Inzidenzen der jeweiligen Stadt- und Landkreise, veröffentlicht im Internet unter <https://www.gesundheitsamt-bw.de/lga/de/fachinformationen/infodienste-newsletter/infektnews/seiten/lagebericht-covid-19/> für alle Land- und Stadtkreise in Baden-Württemberg. Im Landkreis Schwäbisch Hall liegt die 7-Tage-Inzidenz seit fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter dem Schwellenwert von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern. Nachdem das zuständige Gesundheitsamt des Landkreises Schwäbisch Hall dies im Rahmen seiner kontinuierlichen Prüfung des Infektionsgeschehens festgestellt hat, hat es nach § 1 Abs. 3 CoronaVO diese Unterschreitung unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen, dies ist in Ziff. 1 erfolgt.

Daher gelten ab Montag, den 28. Juni 2021 die Regelungen der Coronaverordnung des Landes Baden-Württemberg (CoronaVO) in der jeweils gültigen Fassung, namentlich die mit Inzidenzstufe 2 speziell verbundenen Lockerungen.

Es ergeben sich somit dem Erreichen der Inzidenzstufe 2 insbesondere folgende Rechtswirkungen:

- Private Zusammenkünfte sind nun mit bis zu 15 Personen aus vier Haushalten zulässig.
- Private Veranstaltungen wie etwa Geburtstags oder Hochzeitsfeiern sind mit bis zu 200 Personen zulässig. In Innenräumen müssen die Anwesenden zusätzlich einen tagesaktuellen negativen Corona-Schnelltest oder alternativ einen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen. Es sind ferner die Kontaktdaten der Anwesenden zu erfassen und ein Hygienekonzept zu erstellen.
- Öffentliche Veranstaltungen wie Theateraufführungen, Konzerte, Flohmärkte, Stadtfeste sind im Freien mit bis zu 750 Personen zulässig. In Innenräumen gilt eine Personenbeschränkung von 250 Personen, oder alternativ 20% der zulässigen Kapazität bzw. 60% der zulässigen Kapazität, wenn zusätzlich ein Impf-, Genesenen- oder Testnachweis beigebracht wird; im letzten Fall entfällt auch das Abstandsgebot. Ab 200 Teilnehmern besteht auch im Freien die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nase-Schutzes. Es sind ferner die Kontaktdaten der Anwesenden zu erfassen und ein Hygienekonzept zu erstellen.
- Der Betrieb von Freizeiteinrichtungen wie Freizeitparks, Schwimmbädern, Hochseilgärten ist ohne Beschränkung der Personenzahl möglich. Es sind ferner die Kontaktdaten der Anwesenden zu erfassen und ein Hygienekonzept zu erstellen.
- Außerschulische und berufliche Bildungsangebote wie Volkshochschulen oder Jugendkunstgruppen unterliegen keinen besonderen Regelungen und sind ohne Beschränkung der Personenzahl zulässig. Es sind ferner die Kontaktdaten der Anwesenden zu erfassen und ein Hygienekonzept zu erstellen.
- Kultureinrichtungen wie Galerien, Museen, Bibliotheken, Archive Gedenkstätten können ohne Beschränkung der Personenzahl betrieben werden. Es sind die Kontaktdaten der Anwesenden zu erfassen und ein Hygienekonzept zu erstellen.
- Gastronomiebetriebe und Vergnügungsstätten, wie Kneipen, Imbisse, Spielhallen unterliegen keinen besonderen Regelungen und sind ohne Beschränkung der Personenzahl zulässig. In Innenräumen besteht jedoch noch Rauchverbot. Es sind ferner die Kontaktdaten der Anwesenden zu erfassen und ein Hygienekonzept zu erstellen.

- Die Nutzung von Betriebskantinen und Mensen ist durch Angehörige der Einrichtung ohne besondere Regelungen gestattet. Es sind die Kontaktdaten der Anwesenden zu erfassen und ein Hygienekonzept zu erstellen.
- Bei der Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen besteht, sofern ein Mund-Nase-Schutz nicht dauerhaft getragen werden kann, die Pflicht zur Vorlage eines Nachweises über einen tagesaktuellen Coronatests oder alternativ eines Genesenen- oder Impfnachweises. Es ist ferner ein Hygienekonzept zu erstellen.
- Auf Messen ist die Personenzahl auf eine Person pro angefangene 7 qm Ausstellungsfläche oder alternativ auf eine Person pro angefangene 3 qm Ausstellungsfläche, wenn bei Zutritt ein tagesaktueller Test- oder ein Genesenen- oder Impfnachweis vorgelegt wird. Es sind ferner die Kontaktdaten der Anwesenden zu erfassen und ein Hygienekonzept zu erstellen.
- Der Betrieb von Beherbergungsbetrieben ist ohne zusätzliche Regelungen möglich. Kontaktdaten sind zu erfassen und ein Hygienekonzept zu erstellen.
- Der Betrieb des Einzelhandels ist ohne besondere Regelungen zulässig. Es ist ein Hygienekonzept zu erstellen.
- Touristischer Verkehr wie Schifffahrt, Seilbahnen, touristischer Busverkehr ist ohne Beschränkung der Personenzahl zulässig. Es besteht die Pflicht zur Vorlage eines Nachweises über einen tagesaktuellen negativen Coronatest oder alternativ einen Impf- oder Genesenennachweis. Daneben sind die Kontaktdaten der Nutzer zu erfassen und ein Hygienekonzept zu erstellen.
- Die Zahl der anwesenden Personen in Prostitutionsstätten ist auf eine Person pro angefangene zehn Quadratmeter beschränkt. Es besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises, alternativ eines Nachweises über einen tagesaktuellen Coronatest. Es sind ferner die Kontaktdaten zu erfassen und ein Hygienekonzept zu erstellen. Die Raumnutzung darf nur durch zwei Personen gleichzeitig erfolgen.
- Sport ist im Freien wie in Innenräumen ohne besondere Beschränkungen aus der CoronaVO möglich. Auf die CoronaVO Sport wird verwiesen.

- Wettkampf- und Sportveranstaltungen sind im Freien mit bis zu 750 Personen zulässig. Ab 200 anwesenden Personen besteht auch dort Maskenpflicht. In Innenräumen sind 250 Personen zulässig oder alternativ 20% der zulässigen Kapazität oder alternativ 60% der zulässigen Kapazität, wenn zusätzlich ein Impf-, Test- oder Genesenennachweis vorgelegt wird. Die Kontaktdaten sind zu erfassen und ein Hygienekonzept zu erstellen.

Daneben sollen grundsätzlich die allgemeinen Hygieneregeln eingehalten werden (Händewaschen, Lüften, etc.).

Zudem besteht in Innenräumen vorbehaltlich etwaiger Ausnahmen wie etwa im privaten Bereich grundsätzlich eine Maskenpflicht. Im Freien entfällt sie in der Regel, es sei denn, es ist davon auszugehen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht zuverlässig eingehalten werden kann oder eine anderweitige Anordnung vorliegt (Beispiel: Sportveranstaltungen im Freien mit mehr als 200 Zuschauern, s.o.).

Das Land Baden-Württemberg stellt unter https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/210625_Auf_einen_Blick_DE.pdf eine Übersicht über die inzidenzabhängigen Lockerungen bereit.

Daneben stellt das Land Baden-Württemberg eine Zusammenstellung häufig gestellter Fragen im Zusammenhang mit der CoronaVO nebst den entsprechenden Antworten unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/faq-corona-verordnung/>.

Die konkreten Rechte und Pflichten in Abhängigkeit vom jeweiligen Inzidenzwert ergeben sich unmittelbar aus der CoronaVO des Landes Baden-Württemberg und aus etwaiger auf Grund dieser erlassenen Verordnungen. Die Verordnung ist unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/> abrufbar.

Weitere Schutzmaßnahmen können bei Bedarf durch die zuständigen Behörden angeordnet werden.

Schwäbisch Hall, den 27. Juni 2021

Landratsamt Schwäbisch Hall